

# RS Vwgh 1993/2/25 92/04/0244

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1993

## Index

50/01 Gewerbeordnung

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

GewO 1973 §74 Abs1 idF 1988/399;

StVO 1960 §1 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/04/23 90/04/0281 3

## Stammrechtssatz

Zwischen gewerblichen Betriebsanlagen in Sinne des § 74 Abs 1 GewO 1973 und Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs 1 StVO ist zu unterscheiden. Da der Ausgangspunkt einer Eignung zur Belästigung von Nachbarn einer gewerblichen Betriebsanlage das wesentlich zur dort entfalteten gewerblichen Tätigkeit gehörende Geschehen sein muß, kann u a das Fahren von Betriebsfahrzeugen auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr nicht mehr als zu einer gewerblichen Betriebsanlage gehörendes Geschehen gewertet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040244.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)